



Grundtext

Macht und Gewaltenteilung in der Kirche

Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe
am Sendungsauftrag

SW 3

BESCHLUSS

Grundtext

Macht und Gewaltenteilung in der Kirche

Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe
am Sendungsauftrag

*Beschluss des Synodalen Weges
von der Synodalversammlung am 3. Februar 2022 gefasst*

Macht und Gewaltenteilung in der Kirche. Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag. Grundtext / hg. vom Büro des Synodalen Weges. - Bonn 2022. - 57 S. - (Der Synodale Weg ; 3)

Grundtext

Macht und Gewaltenteilung in der Kirche

Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag

Hinführung

(1) Die katholische Kirche steckt in einer tiefen Krise. Sie kann aber ihren Sendungsauftrag nur erfüllen, wenn sie Charakter, Ursachen und Dimensionen dieser Krise erkennt, sich der Krise stellt und ernsthaft an Lösungen arbeitet. Das betrifft vor allem die systemischen Ursachen von Machtmissbrauch und sexualisierter wie geistlicher Gewalt.

(2) Auch wenn die Krise der Kirche in einem größeren Kontext gesellschaftlicher und kultureller Veränderungsprozesse zu beschreiben ist, lässt sie sich nicht auf diese Faktoren begrenzen. Zum einen bestehen innere Spannungen zwischen der Lehre und der Praxis der Kirche. Zum anderen existiert eine Kluft zwischen dem Anspruch des Evangeliums und der Art und Weise, wie Macht faktisch in der Kirche konzipiert und ausgeübt wird. Diese Kluft muss unter dem Anspruch des Evangeliums geschlossen werden. Die Standards einer pluralen, offenen Gesellschaft in einem demokratischen Rechtsstaat stellen dazu keinen Gegensatz

dar, sondern geben einer glaubwürdigen Verkündigung des Evangeliums Raum.

(3) Die Umkehr und die Erneuerung der Kirche betreffen besonders ihre Machtordnung.¹ Denn die Kirche ist gemäß *Lumen gentium* (LG) 8 eine geistliche Größe, aber sie ist auch eine in dieser Welt verfasste Gesellschaft, weil sie ihr nur so dienen kann. Der Blick in die Geschichte zeigt, dass es zu unterschiedlichen Zeiten und je nach sozio-kulturellem Umfeld und aktuellen Herausforderungen viele Möglichkeiten gab, die Strukturen der katholischen Kirche zu gestalten. Im Licht der Heiligen Schrift und des Zweiten Vatikanischen Konzils müssen sie immer wieder auf den Prüfstand gestellt werden - durch eine Unterscheidung der Geister. Der Missbrauchsskandal stellt die katholische Kirche vor die Frage, von welchem Geist sie sich leiten lässt.

(4) Eine Antwort auf diese Frage kann nur das ganze Volk Gottes geben. Der Glaubenssinn aller Getauften ruft deshalb nach mehr gemeinsamer Verantwortung, kooperativem Handeln und einklagbaren Beteiligungsrechten. Geteilte Verantwortung schafft nicht zuletzt Transparenz im Gebrauch kirchlicher Macht. Das Forschungsprojekt „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (MHG-Studie) aus dem Jahr 2018 hat eindrücklich und in verstörender Vielfalt gezeigt, dass sexualisierte Gewalt von Klerikern an Kindern und Ju-

¹ Der Begriff verweist auf die Strukturen von Macht in der Kirche und deren Prinzipien.

gendlichen, die Vertuschung von Taten und der Schutz von Tätern nicht nur individualpsychologische, sondern auch systemische Ursachen haben. In den Blick kommt vor allem die geltende innerkirchliche Machtordnung. Sie begünstigt kriminelle und übergriffige Handlungen und erschwert oder verhindert deren interne Bekämpfung wie die Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden. Umso wichtiger ist es, dass die Verantwortlichen der Kirche eine kritische Selbstbesinnung auf diese strukturellen und ideellen Faktoren vornehmen, die Machtmissbrauch ermöglichen oder befördern. Es müssen Standards und Kriterien für eine nachhaltige geistliche und strukturelle Erneuerung entwickelt werden, die es dann in konkrete Maßnahmen zu überführen gilt.

(5) Als Synodalversammlung der katholischen Kirche in Deutschland erkennen wir deshalb in einer gewissenhaften und selbstkritischen Reflexion und in einer effektiven Reform innerkirchlicher Machtverhältnisse eine entscheidende Voraussetzung, um die Sendung der Kirche in der Welt von heute zu verwirklichen. Will Kirche nach innen wie nach außen geistliche und moralische Autorität beanspruchen, müssen ihr Verständnis und ihr Gebrauch von Macht kritisch geprüft und ggf. neu geordnet werden: Dient diese kirchliche Macht wirklich der Verkündigung des Evangeliums und den Menschen? Wo verselbstständigt sie sich? Wo fördert und wo behindert sie Erfahrungen der unbegrenzten schöpferischen Lebensmacht Gottes?

(6) Eine Veränderung der kirchlichen Machtordnung ist aufgrund einer eigenen kirchlichen Geschichte des Synodal-

prinzips, aufgrund demokratischer Entscheidungsprozesse in Orden und kirchlichen Verbänden und aus Gründen gelingender Inkulturation in eine demokratisch geprägte freiheitlich-rechtsstaatliche Gesellschaft geboten. Dabei geht es nicht um eine unkritische Übernahme gesellschaftlicher Praxis; denn die Kirche hat immer auch einen prophetisch-kritischen Auftrag ihren gesellschaftlichen Partnern gegenüber.² Aber die demokratische Gesellschaft kann an vielen Stellen die kirchliche Ordnung von Macht nicht mehr verstehen und nachvollziehen. Ja: Die Kirche steht öffentlich unter dem Verdacht, mit ihrer eigenen Rechtsordnung Menschen zu diskriminieren, demokratische Standards zu unterlaufen und sich gegenüber kritischen Anfragen an ihre Lehren und Organisationsstrukturen selbst zu immunisieren. Der Synodale Weg setzt auf theologisch begründete Reformen und auf konkrete Veränderungen, um berechtigte Vorwürfe zu bearbeiten, Vertrauen in die Kirche wieder aufzubauen und dem Glauben an den Gott des Lebens Raum zu geben.

(7) Im Zentrum des Problems steht die Art und Weise, wie Macht - Handlungsmacht, Deutungsmacht, Urteilsmacht - in der Kirche verstanden, begründet, übertragen und ausgeübt wird. Es haben sich eine Theologie der Kirche, eine Spiritualität des Gehorsams und eine Praxis des Amtes entwi-

² Vgl. Papst Franziskus, *An das pilgernde Volk Gottes in Deutschland* (29. Juni 2019), Nr. 2. 7: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls* Nr. 220 (Bonn 2019), S. 7-8. 15-16.

ckelt, die diese Macht einseitig an die Weihe binden und sie für sakrosankt erklären. So ist sie von Kritik abgeschirmt, von Kontrolle abgekoppelt und von Teilung abgeschnitten. Umgekehrt werden Berufung und Charismen, Würde und Rechte, Kompetenzen und Verantwortung der Gläubigen in der katholischen Kirche nicht ihrer Bedeutung im Volk Gottes gemäß berücksichtigt. Der Zugang zu kirchlichen Diensten und Ämtern wird restriktiv geregelt, ohne dass die Aufgabe der Evangelisierung als entscheidendes Kriterium hinreichend zur Geltung kommt. Auch werden die jeweiligen Dienste, Ämter, Rollen und Zuständigkeiten nicht genügend an die Charismen, Kompetenzen und Qualifikationen der Gläubigen gebunden. Dabei geht es nicht nur um ein falsches Verständnis von Macht, sondern vor allem um die verlorenen Möglichkeiten für die Entwicklung unserer Kirche. Eine restriktive Führungskultur verschwendet Potenziale und Kompetenzen von Gläubigen und Amtsträgern. Nicht nur die Zugänge zur Macht, sondern auch die Auswahl und Begleitung derer, denen diese Macht anvertraut wird, bedürfen einer ehrlichen Prüfung und Reform. Kirchenbezogene Machtausübung bedarf zudem einer geklärten Persönlichkeit und geistlicher Reife.

(8) Diese Faktoren begründen, verursachen und fördern den Missbrauch von Macht, der den Sendungsauftrag der Kirche verdunkelt. Gerade weil diese Verdunkelung bis in den institutionellen Kern der Kirche hineinreicht, betrifft sie auch das verkündete und gelebte Gottesbild und damit den in-

nersten Punkt jeder Evangelisierung. Anspruch und Wirklichkeit der Kirche müssen übereinstimmen.

(9) Da die Machtproblematik über die Frage nach dem individuellen Verhalten der Amtsträger hinaus strukturelle Fragen der Gewaltenteilung, Machtkontrolle und Partizipation betrifft, stehen diese Themen hier besonders im Fokus. Fragen der Geschlechtergerechtigkeit und die Frage nach der Sendung und Gestalt des Weiheamtes sind damit eng verbunden. In der Frage nach Optionen gelingenden Lebens in verschiedenen Lebensformen steht neben inhaltlichen Fragen auch zur Debatte, nach welchen Kriterien und aufgrund welcher Kompetenzen welchen kirchlichen Autoritäten Deutungs- und Urteilshoheit zugemessen werden kann.

Teil I:

Die Reform der eigenen Machtstrukturen als Grundvollzug einer Kirche auf dem Weg

1. Wo stehen wir? Und was steht an? Dimensionen und Herausforderungen der Krise

(10) Die katholische Kirche braucht eine spirituelle und institutionelle Umkehr, die nachhaltig ist. Ihre Krise betrifft verschiedene Ebenen und hat vielfältige Gründe. Sie wird durch sexualisierte Gewalt und geistlichen Missbrauch massiv verschärft.

- Es gibt eine schwere institutionelle Krise der Kirche. Individuelles Fehlverhalten ist Teil einer kirchlichen Pra-

xis, in der das Amt einseitig überhöht wurde. Dem entsprechen kirchenrechtliche Strukturen, aber auch Haltungen, die Amtsträger vor kritischen Infragestellungen sowie vor nachhaltiger Kontrolle und Begrenzung „schützen“. Im sexuellen und spirituellen Missbrauch wird ein Täter schuldig, zugleich aber die Institution, die solches Handeln nicht verhindert und Täter schützt.

- Es gibt eine tiefe Glaubwürdigkeitskrise der Kirche. Sie zeigt sich nicht nur in den systemischen Ursachen des Missbrauchs, sondern auch in mangelnder Offenheit für Reformen. Manche Menschen, die ihre Kirchenmitgliedschaft kündigen, bewahren ihren Glauben, andere kostet das Versagen der Kirche ihren Glauben. Entfremdung von Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen sowie von kirchlichen Ritualen und Sinnangeboten ist, wie Studien belegen, ein wichtiger Faktor, dass Menschen sich von der Kirche distanzieren, bis in die Kreise hoch engagierter Kirchenmitglieder hinein. Kirchliche Machtstrukturen werden häufig als autoritär erfahren. Ihre Rechtsordnung entspricht für viele nicht den menschenrechtsbasierten Standards demokratischer Gesellschaften. Kirchliche Lehre in ethischen Fragen, insbesondere im Feld der Geschlechtergerechtigkeit und Sexualität, wird als lebensfeindlich wahrgenommen.

(11) Die institutionelle Krise und die Glaubwürdigkeitskrise der Kirche erschweren in erheblichem Maße die Vermittlung des Evangeliums. Parallel laufen weltweite tiefgreifende religionskulturelle Veränderungen, deren Folgen noch

nicht absehbar sind. Spirituelle und religiöse Bedürfnisse beanspruchen weiterhin Raum, doch Kirchenbindungen lockern sich. Grundlegende christliche Glaubensvorstellungen, namentlich der Glaube an den dreieinen Gott, verflüchtigen sich. Die Bekenntnis-, Symbol- und Sozialgestalt des christlichen Glaubens verlieren zunehmend an Plausibilität. Auch deshalb bedarf es geeigneter Maßnahmen, um die institutionelle Krise und die Glaubwürdigkeitskrise der Kirche zu überwinden.

(12) Wir wollen Macht und Verantwortung in der Kirche so verstehen, verändern und ausüben, dass die „Güte und Menschenfreundlichkeit Gottes“ (*Tit* 3,4) neu entdeckt werden kann.

(13) Die Verkündigung und die Feier des Glaubens müssen dem Evangelium Jesu Christi entsprechen, getragen vom Dienst an den Armen. Von diesem Evangelium müssen die zwischenmenschlichen Beziehungen und die organisatorischen Strukturen bestimmt sein. Wo dies nicht der Fall ist, müssen nachhaltige Korrekturen vorgenommen werden.

2. **Wir haben verstanden!** **Die Sendung der Kirche als Bringschuld gegenüber Kultur und Gesellschaft**

(14) Allein im Jahr 2019 hat in Deutschland über eine halbe Million Menschen ihre Mitgliedschaft in einer der beiden großen christlichen Kirchen beendet. 272.771 Menschen traten aus der katholischen Kirche aus. Seit 1990 hat sich die Zahl

der Austritte verdoppelt. Dieser Trend hält an. Viele Kirchenmitglieder erwägen einen Austritt. Nicht nur in Deutschland, sondern weltweit verstören immer neue Meldungen rund um Machtmissbrauch Verantwortlicher in sexueller, geistlicher und finanzieller Hinsicht. Die Analyse und Korrektur von Faktoren, die Gewalt an minderjährigen Schutzbefohlenen ermöglichen oder nicht effektiv verhindern, gewinnt allmählich (rechtliche) Konturen. Intensive theologische Reflexionen sind angestoßen. Andere Probleme wie der geistliche Missbrauch oder Gewalt gegenüber (Ordens-) Frauen und erwachsenen Schutzbefohlenen wurden allerdings bisher noch kaum erfasst und aufgearbeitet. Das gilt auch für die sexualisierte Gewalt, den sexualisierten und spirituellen Missbrauch, welcher durch hauptberufliche und ehrenamtliche Kirchenmitarbeiter*innen ausgeübt wurde, sowie die Gewalt, welche in den vielen Einrichtungen, Gemeinschaften, Gruppen, Vereinen und Verbänden der Kirche geschehen ist. National wie international sind Abgründe des kirchlichen Handelns offenbar geworden. Kraft und Bereitschaft vieler, vor allem vieler Frauen, sich weiterhin in der Kirche zu engagieren, Kirche vor Ort zu gestalten und für diese Kirche einzustehen, sind erschöpft.

(15) Wir haben verstanden,

- dass aufgeklärte und plurale Gesellschaften darauf bestehen müssen, dass solche Phänomene eines strukturell bedingten Machtmissbrauchs konsequent aufgedeckt, angeklagt und geahndet werden müssen und dass alles dafür getan werden muss, ihre Fortführung zu verhindern.

Hierzu ist die aktive transparente Kooperation zwischen kirchlichen und staatlichen Behörden unabdingbar. Die Kirche kann für diese kritische Öffentlichkeit nur dankbar sein;

- dass der Missbrauch von Macht weder kirchenrechtlich noch theologisch noch spirituell legitimiert und verschleiert werden darf. Er verzeichnet die Idee geistlicher Vollmacht und konterkariert die Theologie des Amtes, das nicht zu Willkür ermächtigt, sondern zum Dienst bestellt. Er widerspricht eklatant sowohl christlichen wie gesellschaftlichen Werten und Standards von Recht und Gerechtigkeit;
- dass Macht als Dienst übertragen wird und geistlicher Tiefe bedarf. Sie kann nur dann segensreiche Wirkungen erzielen, wenn sie im Geist des Evangeliums ausgeübt sowie geteilt, begrenzt und kontrolliert und im Rahmen nachvollziehbarer Qualitätsstandards verliehen und ggf. auch wieder entzogen wird. Wo Instrumente der Machtkontrolle fehlen, verwandeln sich Gestaltungs- und Deutungsmacht in Willkür - auch und gerade in der Kirche;
- dass sich die Kirche in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft der öffentlichen Kontrolle stellen muss;
- dass die Rechtskultur der Kirche an den Grund- und Menschenrechten ausgerichtet werden muss;
- dass auch geistlich begründete Leitung wirksam an Recht und Rechtsschutz gebunden sein muss;

- dass Transparenz, Rechenschaftslegung und effektive Machtkontrolle Machtmissbrauch vorbeugen und dass es bei schuldhaftem Versagen einer verlässlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit bedarf;
- dass Leitung immer auch von denen mitbestimmt werden muss, über die bestimmt wird;
- dass das Teilen und Kontrollieren von Macht kein Angriff auf die Autorität von Ämtern bedeutet; dass die Zuschreibung von Autorität stattdessen steigt, wenn diese sich klaren und von anderen aufgestellten Qualitätsstandards verpflichtet;
- dass sich Macht in der Kirche nicht verselbstständigen darf, sondern Lebenswege im Zeichen des Evangeliums der Liebe Gottes erschließen soll - und dass sie sich daran messen lassen muss.

(16) Wir haben verstanden, dass sich die Kirche schuldig gemacht hat. Wir haben verstanden, dass die Kirche massive sexualisierte Gewalt, sexuellen Missbrauch und spirituellen Missbrauch ermöglicht und vertuscht sowie die Täter*innen geschützt hat. Wir haben verstanden, dass die Ursachen dieser Fälle systemisch bedingt und mit der Struktur und der Lehre der Kirche verbunden sind. Wir haben verstanden, dass wir die systemischen Voraussetzungen für Missbrauch in der Kirche auflösen müssen. Wir haben verstanden, dass man in weiten Teilen der Gesellschaft eine Kirche als unattraktiv und unnützlich empfindet, die sich vornehmlich mit sich selbst beschäftigt. Struktur- und Legiti-

mitätsfragen sind zweifellos Herausforderungen, denen wir uns stellen müssen. Das aber ist nicht schon die Erfüllung der gestellten Aufgabe, sondern erst deren Voraussetzung. Die Menschen wollen eine Kirche, die ihnen einen Raum der Gotteserfahrung und -begegnung eröffnet und die gegenüber der Gesellschaft einen kritisch-prophetischen Auftrag wahrnimmt. Das zu verwirklichen, ist Aufgabe aller Gläubigen.

(17) Wir haben verstanden, dass wir daran gemessen werden, ob und wie wir diese Bringschuld einlösen.

3. Wir sind auf einem Weg des Lernens. Der offenbarungstheologische Durchbruch des Zweiten Vatikanischen Konzils und seine ekkesiologische Konkretion

(18) Das Zweite Vatikanische Konzil hat neue Wege im Verständnis der Offenbarung gewiesen, die der Erneuerung der Kirche dienen. Es orientiert sich an der Heiligen Schrift und an der Tradition; es setzt aber auch auf den Glaubenssinn des Volkes Gottes und auf die *Zeichen der Zeit* (Papst Johannes XXIII.), vor allem auf den lernbereiten Dialog mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen und sozio-kulturellen Entwicklungen der Gegenwart, die auf ihre Weise einen Schlüssel zum Verständnis des Wortes Gottes bieten. Sowohl die Heilige Schrift und die kirchliche Tradition als auch die „Zeichen der Zeit“ geben Weisungen für das immer neue „Aggiornamento“ der Kirche, ihr Heutigwerden. Keine

der Bezeugungsinstanzen ist absolut zu setzen oder unkritisch geltend zu machen.

(19) Der Verweis auf die Heilige Schrift braucht die wissenschaftliche Exegese. Der Verweis auf die kirchliche Tradition braucht eine kritische historische Forschung und Analyse, die die Um- und Abwege der Kirchen- und Dogmengeschichte offenlegt, an Vergessenes erinnert und die jeweilige Zeitgebundenheit theologischer Konzepte und kirchlicher Strukturen deutlich macht. Auch die Deutung der *Zeichen der Zeit* braucht ein Bewusstsein für mögliche Gefährdungen einer Epoche und ihrer aktuellen Gesellschaftsordnung. Eine Unterscheidung der Geister tut not. Die *Zeichen der Zeit* sind im Licht des Evangeliums zu deuten (vgl. *Gaudium et spes/GS* 4). Die Orientierung an der Heiligen Schrift, die Deutung der Tradition und das Engagement für die Verheutigung der Kirche sind ineinander verschränkt.

3.1 *Gottes Offenbarung in kirchlicher Überlieferung*

(20) Für das Zweite Vatikanische Konzil war es theologisch entscheidend, Offenbarung und Glauben dialogisch als Wort Gottes und menschliche Antwort zu beschreiben. „Gott hat in seiner Güte und Weisheit beschlossen, sich selbst zu offenbaren und das Geheimnis seines Willens kundzutun: dass die Menschen durch Christus, das Fleisch gewordene Wort, im Heiligen Geist Zugang zum Vater haben ... In dieser Offenbarung redet der unsichtbare Gott aus überströmender Liebe die Menschen an wie Freunde“ (*Dei Verbum/DV* 2). Am Anfang aller Überlieferung steht also eine lebendige Begeg-

nung, noch kein Text und keine Lehre. Deshalb ist im Offenbarungsgeschehen ein Netzwerk von Bezeugungsinstanzen des Glaubens (*loci theologici*) angelegt. An diesen *Orten* wird das Heilsgeschehen wahrgenommen und weitergegeben. So kommt dem Netzwerk dieser *Orte* entscheidendes Gewicht in der kirchlichen Lehre zu.

(21) Der „Orientierungstext“, den das Präsidium eingebracht hat, beschreibt detailliert die einzelnen Bezeugungsinstanzen und ihre wechselseitigen Beziehungen. Das Zweite Vatikanische Konzil hat die Gläubigen und ihren Glaubenssinn (vgl. LG 12) sowie die *Zeichen der Zeit* (GS 4) als *Orte der Theologie* neu herausgestellt: Dazu gehören die Bedeutung extern gewonnener Erkenntnisse für ein tieferes Verständnis des Evangeliums sowie eine zeitgemäße Ausgestaltung kirchlicher Strukturen (vgl. GS 44). Dazu gehört auch die dialogische Interpretation des Wortes Gottes durch gläubige „Laien“, durch die wissenschaftliche Theologie und durch das kirchliche Lehramt. Dieses Gefüge differenziert zu bestimmen, hat Konsequenzen für das Verständnis von Macht und Gewaltenteilung in der Sendung der Kirche, die im Folgenden erläutert werden.

(22) Die offenbarungstheologische und die ekklesiologische Erneuerung des Konzils greifen ineinander. Darin kommt keine bloß pragmatische Reform von Strukturen, sondern eine anspruchsvolle synodale Erneuerung des kirchlichen Selbstverständnisses zum Ausdruck. Damit werden wichtige Impulse auch für heutige Prozesse kirchlicher Umkehr gesetzt.

- Gottes Offenbarung ist ein für alle Mal ergangen - doch ihre Aufnahme und Interpretation erfolgen auf menschliche Weise, d. h. im Rahmen geschichtlicher und kulturell bestimmter Verständigungsprozesse, schon in der Bibel.
- Diese Verständigungsprozesse erfolgen nicht monologisch oder direktiv durch eine einzige Bezeugungsinstanz, sondern in einem Netzwerk verschiedener Instanzen. Keine kann durch eine andere ersetzt oder verdrängt werden. Jeder Bezeugungsinstanz kommt Gewicht zu; alle sind geschichtliche, d. h. ebenso in Entwicklung begriffene wie zeitgebundene Größen.
- Erkenntnisse, Erfahrungen und Entwicklungen einer jeweiligen Zeit sind Resonanzräume des Evangeliums, in denen die Verkündigung einerseits ein neues Echo auslösen und andererseits neue Impulse aufnehmen kann.

(23) In einer synodalen Kirche muss dieses Zusammenwirken der Bezeugungsinstanzen zum Ausdruck kommen.

3.2 Kirche auf dem Weg durch die Zeit

(24) Das Zweite Vatikanische Konzil (1962-65) spricht von einer pilgernden Kirche, die noch nicht am Ziel ist. Sie ist nicht starr in ihren Strukturen, sondern lebendig in ihrer Mission; nicht selbstgenügsam, sondern lernfähig. Sie ist unterwegs, um Gottes Spuren auch an den „fremden“, unerwarteten *Orten* zu suchen und zu finden (vgl. *GS* 4, 11, 44). Sie ist mit allen Menschen guten Willens unterwegs auf

dem Weg gemeinsamer Wahrheitssuche und -findung (vgl. *Dignitatis humanae/DH* 3). Sie zeigt sich solidarisch mit ihren Freuden und Nöten, ihrem Denken und Entscheiden (vgl. *GS* 1; *Ad gentes/AG* 22), in Achtung ihrer Würde und ihres Gewissens (vgl. *GS* 16).

(25) Diesem Selbstverständnis entspricht die Bereitschaft, als Kirche von der umgebenden Kultur und Gesellschaft lernen zu wollen: von ihrer Sprache und ihren Erfahrungen, ihren Wahrnehmungen und Denkformen, ihren sozialen Prozessen und Organisationsstrukturen. „Es ist [...] Aufgabe des ganzen Gottesvolkes, vor allem auch der Seelsorger und Theologen, unter dem Beistand des Heiligen Geistes auf die verschiedenen Sprachen unserer Zeit zu hören, sie zu unterscheiden, zu deuten und im Licht des Gotteswortes zu beurteilen, damit die geoffenbarte Wahrheit immer tiefer erfasst, besser verstanden und passender verkündet werden kann.“ Zugleich sind für die Kirche „auch Möglichkeit und Tatsache einer Bereicherung durch die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens gegeben, nicht als ob in ihrer von Christus gegebenen Verfassung etwas fehle, sondern weil sie so tiefer erkannt, besser zur Erscheinung gebracht und zeitgemäßer gestaltet werden kann“ (*GS* 44).

(26) Wir begreifen uns als eine lernende Kirche. Dazu wollen wir das ganze Netzwerk der Bezeugungsinstanzen nutzen, um zu erschließen, was das Evangelium in unserer Zeit bedeutet. Wir wollen unsere gemeinsame kirchliche Sendung neu lernen - mit den Menschen, für die wir als Kirche auf dem Weg sind.

4. **Wir wollen theologische Vielfalt in kirchlicher Einheit leben lernen.
Pluralität als legitime Vielfalt verschiedener Kernüberzeugungen - auch innerkirchlich**

(27) Kirche und Theologie waren und sind plural. Vielfalt stellt weder eine Schwäche der Kirche noch ein Führungsver-sagen der Verantwortlichen dar. Vielfalt zu kultivieren, ohne als Gemeinschaft auseinanderzubrechen, kann geradezu als Markenzeichen des Katholischen verstanden werden. Das zeigt die Kirchengeschichte. Das wird mit Blick auf den globalen Charakter der Kirche immer dringlicher. Die Offenheit für unterschiedliche Denk- und Lebensformen ist mit Blick auf die kulturelle Sprachfähigkeit der Kirche unabdingbar, weil sich das Evangelium an alle Menschen adressiert.

(28) Einheit und Vielfalt im Glauben gilt es je neu auszutari-erieren. Wir glauben daran, dass Gott sein Volk in der in Christus geoffenbarten Wahrheit hält. Diese Wahrheit authentisch zu bezeugen und die Kirche so in der Einheit zu bewahren, ist grundlegende Aufgabe des Lehramts in der Kirche. Das entbindet nicht davon, nach dieser heilsgeschichtlichen Wahrheit in der Unterschiedlichkeit der Zeiten, Kulturformen und konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen immer neu zu suchen. Von der einen uns anvertrauten Wahrheit sprechen kann man redlicherweise nur, wenn man um die Komplexität solcher An- und Zugänge weiß und den diskursiven Raum hierfür uneingeschränkt öffnet. Ein solcher ambiguitätssensibler Umgang mit Kom-

plexität ist dem geschichtlichen Charakter der Heilswahrheit geschuldet und erweist sich zugleich gerade heute als Grundsignatur intellektueller Zeitgenossenschaft. Er ist daher Grundvoraussetzung heutiger Theologie. Für sie gibt es nicht die eine Zentralperspektive, nicht die eine Wahrheit der religiösen, sittlichen und politischen Weltbewahrung und nicht die eine Denkform, die den Anspruch auf Letztautorität erheben kann. Auch in der Kirche können legitime Anschauungen und Lebensentwürfe im Hinblick auf Kernüberzeugungen miteinander konkurrieren. Ja, sie können sogar zugleich den jeweils theologisch gerechtfertigten Anspruch auf Wahrheit, Richtigkeit, Verständlichkeit und Redlichkeit erheben und trotzdem in der Aussage oder in der Sprache widersprüchlich zueinander sein. Nicht selten hat das Lehramt in der Geschichte solche Spannungsgefüge bewusst nicht aufgelöst, sondern nur die gegenseitige Angewiesenheit festgehalten, wie etwa in der zentralen Frage um Gnade und Freiheit. Dass Mehrdeutigkeit in der Interpretation von Lehraussagen legitim und eine Chance ist, betrifft auch die Debatten auf dem Synodalen Weg.

(29) Die Aufgabe lautet, angesichts einer legitimen Vielfalt von Interpretationen, wie und wofür Kirche gut sein soll, eine kirchliche Kultur der Auseinandersetzung und des Voneinander-Lernens zu entwickeln. Dies gilt auch für die Abstimmungen in den verschiedenen weltkirchlichen Kontexten und auf den verschiedenen weltkirchlichen Ebenen.

(30) Eine kirchliche Konfliktkultur setzt voraus:

- dass man sich nicht wechselseitig abspricht, katholisch zu sein. Es gilt, von anderen Positionen zu lernen, aufeinander und auf das Wirken des Geistes in diesem Dialog zu hören. Dabei fordert man sich gegenseitig heraus, die eigene Position kritisch zu überprüfen.
- dass man sich dafür einsetzt, Debatten lösungsorientiert zu führen und begründete Entscheidungen zu treffen. Entscheidungen müssen ggf. aber auch dann angegangen werden, wenn Lösungen noch nicht abschließend gefunden wurden.

(31) Konflikte müssen gemeinsam gedeutet und gelöst werden. Es kommt darauf an, dass die Gläubigen mit verschiedenen Positionen aufeinander und auf das Wirken des Heiligen Geistes hören. In solchen gemeinsamen Lernprozessen, die der Einheit und Glaubenskraft der Kirche dienen, können auch grundsätzliche Anfragen gestellt werden, die auf eine Weiterentwicklung der Lehre und ihr folgend der kirchlichen Rechtsordnung zielen.

(32) Als Synodalversammlung wissen wir, dass unser Debattieren und Entscheiden immer nur vorläufig sein kann. Doch diese Einsicht darf uns nicht an verantwortlichem Handeln hindern. Wir wissen um unseren grundlegenden gemeinsamen Ursprung und um unsere verschiedenen Auslegungen. Wir ringen miteinander um die möglichst beste Lösung. Wir respektieren unsere Unterschiedlichkeit, auch im Zugang zu Kernüberzeugungen. Wir bemühen uns darum, das berechtigte Anliegen in anderen Positionen wahrzunehmen. Wir gehen davon aus, dass alle die Handlungsfähigkeit der Synodal-

versammlung mit befördern. Wir setzen darauf, dass mehrheitlich beschlossene Empfehlungen und Entscheidungen auch von denen mitgetragen werden, die anders votiert haben. Wir erwarten, dass die Umsetzung der Beschlüsse von allen gründlich und öffentlich transparent geprüft wird.

5. Wir folgen dem Anspruch, Zeichen und Werkzeug der Einheit und des Heils zu sein.

5.1 *Sakramentalität der Kirche ...*

(33) Das Zweite Vatikanische Konzil hat programmatisch erklärt: „Christus ist das Licht der Völker.“ - und daraus das Wesen der Kirche entwickelt: „Die Kirche ist ja in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt *Zeichen und Werkzeug* für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit.“ (LG 1). Aus diesem Glauben folgt die Notwendigkeit einer nachhaltigen Umkehr der ganzen Kirche, spirituell und institutionell.

(34) Als Synodalversammlung nehmen wir die Sakramentalität der Kirche als Herausforderung an: Wir wollen, dass diese Kirche wieder als ein Ort glaubhaft wird, an dem Menschen zu einer persönlichen Beziehung zu Jesus Christus finden und Gottes heilende Kraft in den Sakramenten, in der Verkündigung, im Dienst besonders an den Armen und Bedrängten aller Art (vgl. GS 1) und in der Gemeinschaft erfahren. Damit die Kirche authentisch und wirksam als *Zeichen und Werkzeug* der Verbundenheit mit Gott und der

Menschen untereinander erkannt werden kann, arbeiten wir an der Reform der kirchlichen Machtordnung.

(35) Ein „Zeichen“ muss Träger einer Botschaft sein. Es muss verstanden werden. Es muss im Herzen von Menschen Resonanz finden. Ein „Werkzeug“ muss griffig und effizient sein. Kurz: Ein Sakrament muss Signalwirkung haben! Mit Blick auf die Kirche heißt das: Bedeutsamkeit und Glaubwürdigkeit müssen sich in der Struktur ausprägen (vgl. LG 8). Die Machtordnung und -ausübung der Kirche muss sich des Vertrauens der Gläubigen würdig erweisen. Durch eine Fehlsteuerung ihrer Machtordnung verdunkelt die Kirche ihre Sendung. Statt Missbrauch zu verhindern, hat sie ihn ermöglicht, statt aufzuklären, allzu oft verschleiert. Das wurde auch deshalb möglich, weil die katholische Kirche nicht konsequent den Anspruch des Evangeliums aufgenommen hat und ebenso wenig die Errungenschaften freiheitlicher Standards wie Transparenz, Partizipation und Kontrolle. Wenn Kirche nicht als Heilszeichen, sondern als ein Raum von Unheil erfahren wird, steht ihre sakramentale Identität infrage.

(36) Die Reform kirchlicher Machtverhältnisse ist daher kein Manöver zeitgeistiger Anpassung. Sie ist um der Sakramentalität der Kirche willen geboten. In diesem Sinne hat Papst Franziskus den weltweiten synodalen Prozess in Gang gesetzt, damit in den verschiedenen ortskirchlichen Kontexten Bewährungsfelder in kirchlichen Strukturen und Haltungen erschlossen werden, die die Idee und Wesensbestimmung der Kirche, *Zeichen und Werkzeug* der Einheit mit

Gott und der Menschen untereinander zu sein, glaubhaft und real erfahrbar machen.

(37) So wenig die Kirche Selbstzweck ist, so wenig ist es das sakramentale Amt. Es steht dafür ein, dass nicht menschliche Herrschaft, sondern die Macht Gottes heilvoll wirksam werde. Das kirchliche Amt ist ein sakramentales Zeichen, das auf Christus verweist und von ihm seine Vollmacht erhält. Das entbindet den Amtsträger nicht von Kontrolle und Kritik - im Gegenteil. Denn das sakramentale Amt dient dem Leben der Menschen im Zeichen des Evangeliums und ist daran zu messen. Es ist nicht nur eine Funktion, sondern geht auf eine Bevollmächtigung zurück. Wer das Amt ausübt, repräsentiert Christus, das Haupt der Kirche. Deshalb markiert das kirchliche Amt stets den Unterschied zwischen Christus und der Person, die das Amt innehat. Die Ordinierten sind berufen und bevollmächtigt zur „Bildung einer echten christlichen Gemeinschaft“ (*Presbyterorum ordinis/PO 6*), die, vom Geist Jesu Christi durchdrungen, nach seinem Wort lebt und in der Eucharistie seinen Tod und seine Auferstehung verkündet. Kirche muss zum Leben führen und sich vom Geist Gottes verwandeln lassen, wo sie dies nicht tut.

(38) Wir wollen als Synodalversammlung dazu beitragen, dass die Gemeinschaft mit Gott und untereinander in der Kirche erlebt werden kann. Angesichts des kirchlichen Machtmissbrauchs müssen die Theologie des kirchlichen Amtes und die Organisation kirchlicher Strukturen so weiter-

entwickelt werden, dass die Kirche ihre Sendung heute besser erfüllen kann.

5.2 ... als Inspiration und Aufgabe

(39) Das Zweite Vatikanische Konzil hat die Sakramentalität der Kirche nicht nur auf ihre institutionelle Seite bezogen, sondern auch auf die Gemeinschaft der Gläubigen. Wie die Kirche unter dem Anspruch steht, *Zeichen und Werkzeug* (LG 1) der Einheit zu sein, so ist den Gläubigen aufgetragen, „Zeuge und lebendiges Werkzeug der Sendung der Kirche“ (LG 33, vgl. *Apostolicam actuositatem/AA* 2) zu sein. Sie sind in Taufe und Firmung zu einem „heiligen Priestertum geweiht“ (LG 10) und gesandt, Kirche und Welt im Geist des Evangeliums aufzubauen und zu gestalten. Dazu partizipieren alle Gläubigen, Laien wie Kleriker, unbeschadet weiterer Differenzierung der Weise ihrer Teilhabe, an allen wesentlichen Vollzügen der Kirche: an der Verkündigung, der Pastoral und der Liturgie (vgl. *Sacrosanctum Concilium/SC* 14 u. ö., LG 10; 30-38).

(40) In dieser neu gewonnenen Sicht der Kirche und des sakramentalen Amtes greift das Zweite Vatikanische Konzil fundamentale biblische Einsichten auf. Die Taufe begründet die Teilhabe am Leib Christi (vgl. *1 Kor* 12,13) und beruft zur aktiven Teilnahme am Leben der Kirche (vgl. *1 Kor* 12,12-27). Mit der Taufe ist die volle Gotteskindschaft gegeben, mit allen Rechten, die aus ihr wachsen (vgl. *Gal* 3, 26-4,7). Die Taufe ist eine - für alle, die an Jesus Christus glauben (vgl. *Eph* 4,4-6). Sie überwindet in der Kraft des

Geistes die diskriminierenden Unterschiede zwischen Juden und Griechen, Sklaven und Freien, Frauen und Männern (vgl. *Gal* 3,28). Sie muss auch heute ihre antidiskriminierende Wirkung in der Kirche entfalten. Die Einheit des Leibes Christi geht nach Paulus mit der Vielfalt der Glieder einher, die diesen Leib bilden und in ihrer jeweiligen Besonderheit unverzichtbar sind (vgl. *1 Kor* 12,14-27; *Röm* 12,6-8 und *Kol* 1,18; *Eph* 1,22; 4,15). Paulus bezieht diese Glieder auf die Charismen, die allen Gläubigen geschenkt sind (vgl. *1 Kor* 12,1-11.28-31; *Röm* 12,3-5). Sie tragen zum inneren und äußeren Wachstum der Kirche bei (vgl. *1 Kor* 14). Auch das apostolische Amt ist in diesem Verständnis ein Charisma, ebenso die Prophetie, das Lehren, das Helfen und Leiten: All diese Gaben begründen Verantwortung; sie verlangen Anerkennung und ermöglichen Kooperation. Auf dem Fundament der Apostel und Propheten entwickelt sich das kirchliche Leitungsamt mit seiner eigenen, unverzichtbaren Aufgabe im spannungsreichen Mit- und Zueinander zum gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen (vgl. *Eph* 2,20-21; *Eph* 4,11; *1 Tim* 3,1-7.8-13; *Tit* 1,5-9 u. a.). In den Prozessen einer Institutionalisierung bleibt der von Paulus beschriebene Ansatz prägend, dass es der eine Geist Gottes ist, der die vielen Gaben schenkt, von denen einige zu festen Leitungsdiensten werden, ohne dass sie durch ein Mehr oder Weniger an Gnade zu unterscheiden wären.

(41) Die ekklesiologische Aufgabe, die heute erfüllt werden muss, besteht darin, sowohl im Verständnis des sakramentalen Dienstes als auch im Verständnis wie in der Praxis der

Leitungsaufgaben das Zueinander des gemeinsamen Priestertums aller und des besonderen Priestertums des Dienstes neu zu bestimmen. Es kommt darauf an, dass die Communio-Struktur der Kirche zu einer sozialen und rechtlichen Gestalt findet, die einseitige Herrschaftsverhältnisse unmöglich und Partizipationsmöglichkeiten aller verbindlich macht.

(42) Auf dem synodalen Weg orientieren wir uns an der Theologie der Taufe und den Gaben des Geistes, einschließlich der Ordination. Gottes Geist befähigt die Gläubigen zum Zeugnis in der gemeinsamen kirchlichen Sendung. In deren Dienst steht auch das kirchliche Amt. Wir konkretisieren diesen Ansatz für die Begründung von Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen in einer Vielfalt kirchlicher Ämter.

Teil II:

Notwendige Schritte auf dem Weg zur Reform kirchlicher Machtstrukturen

(43) Die katholische Kirche muss die Strukturen, in denen sie ihre Macht lebt, immer neu auf den Prüfstand stellen. Sie muss diese Strukturen verändern, wo es der Dienst an den Menschen erfordert, und weiterentwickeln, um eine gute Leitung der Kirche im Geist des Evangeliums zu sichern. Sie muss auf die Stimme derer hören, die von kirchlichem Machtmissbrauch betroffen waren und sind. In ihnen wird nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift (vgl. Mt 5,1-12;

Mt 25,31-46) die Stimme Christi vernehmbar. Ihr Schrei ist ein besonderer *Locus theologicus* für unsere Zeit.

(44) Die nötigen Veränderungen stärken die Einheit und Vielfalt der katholischen Kirche, die gesandt ist, das Evangelium zu verkünden. Sie intensivieren das Miteinander zwischen allen Gliedern der Kirche, die unterschiedliche Dienste und Aufgaben haben. Der spezifische Dienst, den Bischöfe, Priester und Diakone leisten, wird geistlich und strukturell erneuert. Das Verhältnis zwischen der sakramentalen Struktur und dem organisierten Handeln der Kirche wird vertieft, weil der Reichtum der Berufungen und Begabungen besser eingeholt wird. Die Aufgaben der pastoralen Leitung gewinnen dadurch an Bedeutung, dass sie im Sinne einer *ecclesia semper reformanda* Formen annehmen, die der Inkulturation des Evangeliums in die jeweilige Zeit und Gesellschaft dienen.

6. Wir brauchen klare Begriffe und genaue Unterscheidungen.

(45) Im allgemeinen Sprachgebrauch verweist der Begriff „Macht“ vor allem auf Chancen, menschliche Interaktionen zu beeinflussen und deren Strukturen zu gestalten. Menschen, die Macht haben, verfügen über Möglichkeiten, ihre Überzeugungen zu verwirklichen und ihren Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen. Genau deshalb ist Macht an Legitimität zu binden: an Verfahren, vor allem an kommunikative Verständigung. Macht ist insofern nicht nur eine Strukturfrage. In der Nachfolge Jesu soll Macht als Dienst

ausgeübt werden: nicht als Unterdrückung der Schwachen, sondern im Sinne einer solidarischen Stärkung der Ohnmächtigen (vgl. *Mk* 10,41-45; *Mt* 20,24-28; *Lk* 22,24-27). Mit dieser biblischen Orientierung wird nicht infrage gestellt, dass zu Leitung und Organisation immer Macht nötig ist. Aber Machtverhältnisse werden mit einem qualitativen Vorbehalt versehen: Autoritäre Herrschaft muss wirksam unterbunden werden; Macht muss gerade in der Kirche im Dienst an den Machtlosen wirksam werden. So gewinnt sie Autorität und Legitimität.

(46) Die Macht, die in der Kirche legitim ausgeübt wird, geht auf die Vollmacht (*potestas*) zurück, mit der Jesus Christus die Kirche ausgestattet hat, damit sie den Dienst der Evangeliumsverkündigung in Wort und Tat leisten kann. Weil der Ort der Kirche die Welt ist, muss in ihr auch Gestaltungsmacht - als Handlungsmacht, Deutungsmacht und Urteilsmacht - organisiert sein, nicht zuletzt in der Leitung der Kirche. Der Synodale Weg setzt auf eine genaue Unterscheidung zwischen der christologisch begründeten Vollmacht und den organisatorisch notwendigen Formen der Machtausübung. Diese Differenzierung bedeutet keine Entgegensetzung, erlaubt es aber, Kompetenzen zu klären, Profile zu schärfen und neue Verbindungen zwischen den Gliedern des Volkes Gottes zu schaffen.

6.1 Klare kirchenrechtliche Begriffe

(47) Das Kirchenrecht spricht mit der Dogmatik von drei Ämtern oder Aufgaben (*munera*) der Kirche: Leiten, Lehren

und Heiligen. Die dogmatische Konstitution *Lumen gentium* bezieht sie auf die drei Ämter Jesu Christi zurück, des Hirten, des Propheten und des Priesters (LG 10): Alle Gläubigen, Laien und Kleriker, haben an allen drei Ämtern teil, auf unterschiedliche Art und Weise: kraft der sakramentalen Ermächtigung durch Taufe und Firmung oder kraft sakramental verliehener amtlicher Vollmacht. Das Kirchenrecht schreibt diesen Grundsatz fest (can. 204 § 1 CIC) und betont auf diese Weise die aktive Teilhabe aller Getauften an der Sendung der Kirche. Amtliche Vollmacht ist gegeben, um zum Ausdruck zu bringen, dass die Kirche nicht aus eigener Kraft Kirche sein, d. h. das Wort Gottes verkünden und die Sakramente feiern kann, sondern dass Jesus Christus in der Kraft des Heiligen Geistes die Kirche zum Mittel des universalen Heilswillens Gottes macht.

(48) Gemäß kirchlicher Gewaltentheorie, die der Codex Iuris Canonici (CIC) von 1983 aufnimmt, konkretisiert sich die eine Kirchengewalt in zwei differenzierten Gewalten, in „Weihegewalt“ und „Leitungsgewalt“ bzw. „Jurisdiktionsgewalt“, deren Konkretionen im Kirchenrecht erfolgen.

- Die „Weihegewalt“ (*potestas ordinis*) wird mit der Priester- und der Bischofsweihe übertragen. Sie beruht auf göttlichem Recht. Die Weihegewalt bevollmächtigt zur Setzung von Akten, die Geweihten vorbehalten sind, vor allem in der Liturgie und in der Feier der Sakramente. So begründen sich vor allem die Fähigkeit, der Eucharistie vorzustehen, und die Lösegewalt (*potestas absolven-*

di), die für das Beichtsakrament zentral ist, aus der priesterlichen Weihevollmacht.

- Die Leitungsgewalt (*potestas regiminis*), die mit der Jurisdiktionsgewalt (*potestas iurisdictionis*) zusammenge-
sehen wird, beruht auf göttlichem Recht und verbindet
sich mit kirchlichen Ämtern göttlichen oder kirchlichen
Rechts, um die Amtsinhaber zur Leitung der Kirche zu
bevollmächtigen und so das Leben der Kirche im Glau-
ben zu fördern. Die Leitungsgewalt umfasst gesetzge-
bende (*potestas legislativa*), richterliche (*potestas iudi-
cativa*) und ausführende Gewalt (*potestas executiva vel
administrativa*).

(49) Der Dienst, den die Bischöfe und als ihre Mitarbeiter die Pfarrer in der Kirche leisten, ist vom Zusammenhang zwischen der Weihegewalt und der Leitungsgewalt geprägt (can. 129 *CIC*).³ Er schließt aber eine der Kirche angemessene Gewaltenteilung im Bereich der Leitungsgewalt nicht aus, in welcher Exekutive, Legislative und Judikative unterschieden werden können, um mehr Transparenz und Kontrolle als auch mehr Partizipation und Kooperation zu ermöglichen. Ziel ist eine bessere Teilhabe und Teilnahme aller Getauften und Gefirmten am Leben und an der Sendung der Kirche. Diese Einsicht nimmt wichtige Impulse aus der

³ Diesen Zusammenhang hat die Instruktion der Kongregation für den Klerus *Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche* (29. Juni 2020) mit Blick auf den Pfarrer erneut unterstrichen: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 226 (Bonn 2020).

Schrift und der Tradition auf; sie entspricht den *Zeichen der Zeit* und lässt den Glaubenssinn des Volkes Gottes neu zur Wirkung kommen.

6.2 *Genaue Unterscheidungen*

(50) Die kirchliche Rechtsordnung ist für eine Strukturreform offen, die dem Glaubenssinn des Volkes Gottes Raum gibt. Geistliche Macht wurzelt im Hören auf Gottes Wort. Geistliche Leitung ist an das Zeugnis des Glaubens im ganzen Volk Gottes zurückgebunden. Deshalb gilt es, die verantwortliche Teilhabe aller Gläubigen zu sichern.

Differenzierungen im Kirchenrecht

(51) Das Kirchenrecht kennt wesentliche Differenzierungen, die zeigen, dass die Übernahme von wichtigen Aufgaben im Gottesdienst (Liturgie), in der Verkündigung (Martyrie) und in der Caritas (Diakonie) nicht als Privileg von geweihten kirchlichen Amtsträgern aufgefasst werden darf. Vielmehr sind alle Gläubigen durch ihre Taufe berufen und ihre Firmung bestärkt, ihren Anteil an der Erfüllung aller drei Grunddienste zu übernehmen. Dies zeigen vielerlei Beispiele aus Praxis und Recht.

(52) Diese Differenzierungen, die das kirchliche Recht kennt und kirchliche Praxis bereits realisiert, gilt es aufzugreifen

und zu verstärken.⁴ Einen Ansatz bildet die offenere Rede-weise von „Diensten“ (*ministeria*), die das amtliche Handeln der Kirche bestimmen.⁵ Das Motu proprio „Spiritus Domini“ von Papst Franziskus öffnet diesbezüglich weitgehende Möglichkeiten, die voll ausgeschöpft werden sollten. Es gibt der verantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben durch alle Getauften Raum.

(53) Diese Partizipation kann zu einem gewissen Teil durch Diözesanrecht gesichert werden. In vielen Diözesen haben sich Strukturen gemeinsamer Verantwortung und Entscheidung von Gläubigen und Priestern in Pfarreien und auf Bistumsebene bereits herausgebildet und bewährt. Sie gilt es

⁴ Die Glaubenskongregation hat am 8. Februar 1977 im Zuge der Codexreform erklärt, nur die ihrem Wesen nach hierarchischen Ämter (*uffici intrinsecamente gerarchici*) seien an die Weihe gebunden: Pontificium Consilium de legum textibus interpretandis, Congregatio plenaria diebus 20-29 octobris 1981 habita (Vatican 1991), 37.

⁵ Einen wichtigen Vorstoß hat Papst Paul VI. mit seinem Motu proprio *Ministeria quaedam* unternommen, in: *Acta Apostolicae Sedis* LXIV (1972) 529-534. Dort werden zusammen mit der Abschaffung der Spendung der niederen Weihen die liturgischen Dienste des Lektors und Akolythen benannt, die auch Laien übertragen werden können. Das Motu proprio denkt noch von vorklerikalen Diensten her und spricht nur von Männern. In der Konsequenz des Ansatzes sind Dienste zu beschreiben, die von allen Gläubigen aufgrund ihrer Taufgnade und mit der Kraft der Firmung übernommen werden können. Diese Entwicklung wird durch die Erklärung geöffnet: „Es steht nichts im Wege, dass die Bischofskonferenzen außer den in der Lateinischen Kirche allen gemeinsamen Diensten noch andere vom Apostolischen Stuhl erbitten, deren Einführung sie in ihrem Land aus besonderen Gründen für notwendig oder sehr nützlich erachten.“

zu stärken. Es ist allerdings auch erforderlich, die kirchliche Verfassungsstruktur neu zu justieren, um die Rechte der Gläubigen in der Leitung der Kirche zu stärken. Dabei zeigt die Erfahrung: In dem Maße, wie die gewählten Mitglieder kirchlicher Gremien erfahren, dass sie mitentscheiden und mitgestalten können, gewinnt Mitarbeit an Attraktivität.

Eine lebendige Tradition fortschreiben

(54) Der Skandal der von Klerikern verübten sexualisierten Gewalt und die eklatanten Fehler im Umgang von Verantwortlichen mit diesen Verbrechen haben eine tiefe Krise der Kirche verschärft, die auch ihre institutionelle Gestalt betrifft. Es ist deutlich geworden, dass überkommene Engführungen der kirchlichen Machtordnung überwunden werden müssen, um die genuine Weite des kirchlichen Dienstes neu zu entdecken. Auch in Bezug auf die kirchliche Verfassung bedarf es einer lebendigen Tradition. Die Aufgabe unserer Zeit besteht darin, Strukturen der Ausübung von Macht in der Kirche zu entwickeln, die sexuellem und geistlichem Missbrauch sowie Fehlentscheidungen von Amtsträgern vorbeugen, transparente Entscheidungen in gemeinsamer Verantwortung der Gläubigen ermöglichen und in allem den Dienst am Evangelium fördern.

(55) Wir setzen uns dafür ein, dass mit dem geltenden Kirchenrecht durch genaue Begriffsklärungen und -unterscheidungen Blockaden gelöst werden, die partizipative Struktu-

ren pastoralen Handelns in der Kirche erschweren oder verhindern.

(56) Wir setzen uns dafür ein, das geltende Kirchenrecht so anzuwenden, dass in den Diözesen Macht verbindlich an Getaufte und Gefirmte übertragen wird und dass effektive Kontrollverfahren etabliert werden.

(57) Wir setzen uns darüber hinaus dafür ein, das geltende Kirchenrecht so zu ändern, dass ein der Kirche angemessenes, in der eigenständigen Würde jeder getauften Person begründetes System von Gewaltenteilung, Entscheidungspartizipation und unabhängiger Machtkontrolle begründet wird.

(58) Wir sind überzeugt: Um der Berufung des gesamten Gottesvolkes willen muss jene gewaltenmonistische Struktur überwunden werden, wonach Legislative, Exekutive und Judikative ausschließlich im Amt des Bischofs gebündelt sind und auf der Ebene der Pfarrei jegliche Leitungskompetenz beim Pfarrer liegt, die dieser zwar partiell an andere delegieren, im Konfliktfall aber auch jederzeit wieder an sich ziehen kann.

7. Wir definieren gemeinsam Standards und Kriterien.

(59) Standards und Kriterien für die Organisation von Gestaltungsmacht im Sinne einer Stärkung der Rechte aller Gläubigen folgen aus den theologischen Grundsätzen katholischer Ekklesiologie sowie aus den Erfahrungen mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung unserer Gesellschaft.

(60) Es ist eine Erkenntnis der Sozialpsychologie, dass unkontrollierte und intransparente Machtausübung Angst auslöst. Es ist eine Erkenntnis der Politikwissenschaft, dass Machtausübung ohne Kontrolle und Transparenz zu Machtmissbrauch verleitet. Auch in der katholischen Kirche ist dies der Fall. Sie muss aber eine einladende Kirche sein, weil sie eine Frohe Botschaft verkündet. Es ist ihr aufgetragen und mitgegeben, Nähe, Vertrauen, Begegnung und Aufmerksamkeit zu vermitteln, ohne übergriffig oder indiskret zu werden.

7.1 Gemeinsame Standards

(61) Der Blick in das Neue Testament zeigt eine Fülle von Situationen, Herausforderungen und Entscheidungen, die kraft des Heiligen Geistes auf der Basis einer breiten Beteiligung der Gemeinden getroffen worden sind, mit einer besonderen Verantwortung der Apostel. Die Geschichte der Kirche lässt zahlreiche Konstellationen erkennen, in denen in Fragen des Glaubens, der Sitten und der Disziplin nicht nur Bischöfe, sondern auch Ordensleute und qualifizierte Laien verantwortlich beteiligt gewesen sind, bis hin zu Konzilsentscheidungen. Beginnend mit der Liturgiekonstitution verfolgte das Zweite Vatikanische Konzil in deutlicher Korrektur an der vorherigen Gegenüberstellung von aktiven Amtsträgern und passiven Laien das Ziel, in der Kirche die aktive und bewusste Partizipation auch der Gläubigen ohne Weiheamt an Liturgie, Verkündigung und pastoraler Leitung zu ermöglichen und zu fördern. Letztlich ging und geht es um die ge-

meinsame Verantwortung aller Getauften und Gefirmten für die Sendung der Kirche. Mit Blick auf die Leitungsstrukturen der Kirche gilt es, Beteiligungsrechte zu formulieren, die diese gemeinsame Verantwortung ermöglichen, fördern und auch in Konfliktfällen garantieren.

Freiräume schaffen, Beteiligungsrechte sichern und Missbrauch vorbeugen

(62) Die Kirche muss den Gläubigen Freiräume schaffen, damit sie ihre persönlichen Begabungen sowie ihren Auftrag zur Evangelisierung entfalten können. Deshalb gilt es, im Sinne von „checks and balances“ die auch bei kirchlichen Leitungssämtern unumgängliche Machtasymmetrie mit Transparenz- und Rechenschaftspflichten sowie mit Beratungs- und Mitentscheidungsrechten zu verbinden. Um die Beteiligungsrechte der Gläubigen zu sichern und dem Missbrauch der Weihe- und der Leitungsgewalt vorzubeugen, sind Standards zu beachten, die sich aus der Sendung der Kirche in der Welt ergeben.

Inkulturation in die Demokratie

(63) Der Blick in die demokratischen Gesellschaften der Gegenwart führt in Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Bildungswesen sowie in Verbänden und Vereinen verbriefte Rechte und organisierte Prozesse einer Partizipation vor Augen, die durch regelmäßige Wahlen und Gewaltenteilung, durch Rechenschaftspflicht, Kontrolle und Amtszeitbegrenzung,

durch Beteiligung und Transparenz geprägt sind. Wenn die katholische Kirche ihrer Sendung treu bleiben will, ist die Inkulturation in Gesellschaften, die von demokratischen Verfahren geprägt sind, notwendig.

(64) Die demokratische Gesellschaft ist auf der Idee der Freiheit und der gleichen Würde aller Menschen gegründet: Entscheidungen, die alle betreffen, werden gemeinsam getroffen. In den biblischen Erzählungen, die den Menschen als Ebenbild Gottes vorstellen (vgl. *Gen* 1,26-28), aufgerufen zu verantworteter Freiheit, findet dieses Bild vom Menschen eine Grundlage. Aus diesem Bild vom Menschen ergibt sich die Verpflichtung staatlicher Institutionen, Menschenrechte zu garantieren bzw. zu verwirklichen und es den Mitgliedern der Gesellschaft zu ermöglichen, die Regeln und Bedingungen ihres Zusammenlebens gemeinsam selbst zu gestalten. Das ist die Idee der freiheitlichen Demokratie.

(65) Die Demokratie wird nicht dadurch obsolet, dass Institutionen und deren Praxis Defizite aufweisen, z. B. weil starke Interessengruppen sich der Politik bemächtigen und sie so ausrichten, dass die natürliche Umwelt zerstört und der soziale Zusammenhalt beschädigt werden.⁶ Gerade im Moment der Gefährdung wird der hohe Wert der Demokra-

⁶ Vgl. Papst Franziskus, Enzyklika *Laudato si'* über die Sorge für das gemeinsame Haus (24. Mai 2015), u. a. 53 f., 156, 189: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 202* (5. Auflage, Bonn 2022), S. 41-42, 112, 132-133.

tie deutlich. Wenn in der Gegenwart populistische Bewegungen den Pluralismus negieren, sich zu Sprechern eines „wahren Volkes“ gegen „die Eliten“ aufspielen und „alle Personen, Gruppen, Gesellschaften und Regierungen ausgehend von einer Schwarz-Weiß-Einteilung klassifizieren“,⁷ geht es darum, die Demokratie und ihre Institutionen zu verteidigen, nicht aber darum, das Leitbild der Demokratie zu relativieren.

Demokratie als Lernort für die Kirche

(66) Die Kirche anerkennt Demokratie und Menschenrechte als eine Form des Zusammenlebens, die der Freiheit und der gleichen Würde der Menschen entspricht. Das Kirchenrecht spricht, das Zweite Vatikanische Konzil aufgreifend (vgl. LG 32), von der wahren Gleichheit der Gläubigen aufgrund der Taufe (can. 208 *CIC*). Bei aller notwendigen Unterscheidung zwischen Kirche und Staat gilt es, dieses normative Fundament auch in der Machtordnung der Kirche anzuerkennen und wirksam werden zu lassen: in Form gleichberechtigter Teilhabe und gemeinsamer Verantwortung für ihren Sendungsauftrag. Bei dem Ziel einer für die Kirche angemessenen Gewaltenteilung geht es zuerst einmal darum, das Handeln der Amtsinhaber effektiv an ein ihnen vorgegebenes Recht zu binden und diese Rechtsbin-

⁷ Papst Franziskus, Enzyklika *Fratelli tutti* über die Geschwisterlichkeit und die soziale Freundschaft (3. Oktober 2020), 156: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 227 (Bonn 2020), S. 98.

derung von weisungsunabhängigen Gerichten überprüfen zu lassen. Darüber hinaus zielt die Forderung nach Machtkontrolle darauf, diejenigen, die von Handlungen der Amtsinhaber betroffen sind, an allen wichtigen Entscheidungen angemessen zu beteiligen und ihnen wirksame Instrumente der Kontrolle an die Hand zu geben. In diesen Prozessen sind es zumeist gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Betroffenen, die an den Entscheidungen partizipieren und Macht effektiv kontrollieren sollen.

(67) Demokratie ist nicht nur eine Form staatlicher Herrschaft, sondern auch eine Lebensform: Menschen kommen als Freie und Gleiche zusammen, lernen voneinander, hören auf die Erfahrungen und Argumente der Anderen und ringen gemeinsam nach guten Lösungen. Möglich sind solche Lernprozesse, wenn Dialogbereitschaft, Respekt voreinander und die Offenheit für neue, andere Argumente die Interaktionen prägen. Menschen, die einander so als Gleiche begegnen und in einer vitalen staatlichen Demokratie leben, erwarten dies auch in ihrer Kirche.

Synodalität als Prinzip der Kirche

(68) Die Kirche verfügt mit Synoden über eine lange Tradition gemeinsamer Beratungs- und Entscheidungsstrukturen.⁸ Dieses synodale Moment gilt es, im Blick auf die Berufung

⁸ Vgl. Internationale Theologische Kommission, *Die Synodalität in Leben und Sendung der Kirche* (2. März 2018): Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 215 (Bonn 2018).

und die Rechte aller Gläubigen zu stärken⁹ und in konkrete Verfahrensschritte zu übersetzen.¹⁰ Gegenwärtig sieht das Kirchenrecht vor, dass nur Bischöfe Entscheidungsrechte auf Synoden haben. Diese Engführung gilt es zu überwinden, ohne den pastoralen Leitungsdienst der Bischöfe in Abrede zu stellen. Die Synodalität der Kirche ist mehr als die Kollegialität der Bischöfe. Zum synodalen Moment in der Kirche gehört ein neues Miteinander aller Getauften und Gefirmten, in dem die Unterschiede zwischen den verschiedenen Berufungen, auch die zwischen den Diensten und Ämtern, nicht eingeebnet werden, aber das Augenmerk darauf gerichtet wird, dass alle Betroffenen gehört werden und dass insbesondere die Stimme der Armen, der Schwachen und Marginalisierten zu Wort kommt. Die besondere geistliche Qualität der Synodalität lebt vom gemeinsamen Hören aufeinander und auf das, was der Geist den Gemeinden sagt (vgl. *Offb 2,7*). Synoden, die im Geist Jesu Christi zusammenkommen, können nicht nur beraten, sondern werden auch entscheiden. Das synodale Moment gehört ebenso auf die Ebene der Pfarrei wie der Diözese und der Bischofskonferenz bis hin zur weltkirchlichen Ebene.

⁹ Vgl. Zentralkomitee der deutschen Katholiken, *Synodalität - Strukturprinzip kirchlichen Handelns* (Bonn 2016).

¹⁰ „Die Begriffe Gemeinschaft und Mission laufen Gefahr, ein wenig abstrakt zu bleiben, wenn man nicht eine kirchliche Praxis pflegt, die die Konkretheit der Synodalität in jedem Schritt des Weges und des Vorgehens zum Ausdruck bringt und die wirkliche Beteiligung eines jeden Einzelnen fördert.“ Papst Franziskus, *Ansprache des Heiligen Vaters zur Eröffnung der Weltsynode* (2021).

7.2 *Gemeinsame Kriterien*

(69) Die Kriterien, die im Folgenden genannt werden, setzen das geltende Recht der Kirche voraus, das die pastorale Leitung durch Bischöfe und Pfarrer betont. Sie zeigen, mit welchen Mitteln die Beteiligung aller Gläubigen an Beratungs- und Entscheidungsprozessen in der katholischen Kirche nachhaltig gesichert werden kann. Vieles in dieser Hinsicht kann aus bewährten Traditionen der Ordensgemeinschaften und der katholischen Verbände geschöpft werden.

(70) Für die katholische Kirche ist es wichtig, dass Entscheidungsprozesse an die Interessen und Vorstellungen der Gläubigen zurückgebunden sind, die in ihrem Glaubenssinn wurzeln.

(71) Diese Rückbindung verlangt eine qualifizierte und rechtlich garantierte Partizipation in allen Beratungs- und Entscheidungsprozessen der Kirche:

- durch Mitberatung und -entscheidung;
- auf der Ebene kirchlicher Gremien;
- durch den Aufbau und die Sicherung wirksamer Kontrolle;
- durch Transparenz von Entscheidungsprozessen;
- durch zeitliche Begrenzung der Wahrnehmung von kirchlichen Leitungssämtern.

(72) Für die katholische Kirche ist es wichtig, dass Entscheidungen so an das Recht gebunden sind, dass allgemei-

ne, als legitim anerkannte Regeln der Fairness, Transparenz und Kontrolle umfassend gesichert werden, sodass Willkür wirksam ausgeschlossen wird. Die Beteiligung der Gläubigen darf nicht vom Wohlwollen des jeweiligen Bischofs oder Pfarrers abhängen. Das wird ermöglicht durch:

- eine wirksame Verbesserung der Möglichkeit für die Gläubigen, bei einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit bzw. beim Apostolischen Stuhl ihre Rechte geltend zu machen;
- eine Stärkung der Rechte von Pfarreien und Gemeinschaften gegenüber den diözesanen Entscheidungs- und Verwaltungsinstanzen;
- eine Stärkung der Gestaltungsrechte der Diözesanbischöfe bzw. der Bischofskonferenzen gegenüber dem Apostolischen Stuhl im Hinblick auf die Pastoral in den Diözesen.

(73) Für die katholische Kirche ist es wichtig, dass Verfahren weiterentwickelt bzw. eingeführt werden, welche die Akzeptanz von Amtsträgern stärken, ihnen und den Gläubigen verbindliche Dialoge erleichtern und das Austragen von Konflikten in geregelten Bahnen ermöglichen:

- durch die direkte oder indirekte Beteiligung der Gläubigen an der Bestellung von Leitungssämtern;
- durch die Verpflichtung derjenigen, die Leitungssämter besetzen, regelmäßig über ihre Amtsführung Rechenschaft abzulegen;

- durch die Vereinbarung von Verfahren, die sicherstellen, dass man bei Fehlverhalten des Amtsträgers und bei Fehlentwicklungen, die in seiner Verantwortung liegen, gemeinsam nach einer guten Lösung sucht, dass aber im Ausnahmefall eines eklatanten Amtsversagens ein geordneter Rücktritt erfolgt.

(74) Rechtssicherheit und Rechtsschutz für alle Glieder der Kirche müssen garantiert sein. Zu diesem Zweck muss die Diskussion über eine *Lex Ecclesiae Fundamentalis* und ihre für die gesamte kirchliche Rechtsordnung grundlegenden Normen neu geführt und zu einem positiven Ergebnis gebracht werden.

(75) Entscheidungen in der katholischen Kirche müssen sachlich angemessen sein. Dazu ist die Berücksichtigung folgender Prinzipien notwendig:

- Professionalität: Qualifikation ist Voraussetzung für die Übernahme von Verantwortung und Entscheidungsbefugnissen.
- Diversität: Gremien sind aufgrund der gleichen Würde aller Getauften (can. 208 *CIC*) möglichst repräsentativ, auch geschlechtergerecht, kulturübergreifend und divers zu besetzen.
- Effektivität: Aufgaben sind so zu verteilen und Verfahren sind so zu strukturieren, dass die notwendigen Ressourcen für eine wirksame Ausübung der Macht zur Verfügung stehen.

- **Transparenz:** Planungsverfahren und Entscheidungsprozesse sind offenzulegen.
- **Kommunikation:** Auf Konsent ausgerichtete Verständigung mit allen Beteiligten ist anzustreben.
- **Überprüfbarkeit:** Prozesse und Entscheidungen sind zu dokumentieren und in regelmäßigen Abständen zu evaluieren.
- **Solidarität:** Entscheidungen müssen die *Communio* der Kirche stärken und insbesondere den Schwächeren zu ihrem Recht verhelfen.
- **Subsidiarität:** Entscheidungen trifft die unterste Einheit, die dazu personell, institutionell und fachlich in der Lage ist.
- **Nachhaltigkeit:** Entscheidungen werden auch im Interesse künftiger Generationen getroffen.

(76) Wir setzen uns dafür ein, dass die Möglichkeiten, die im kirchlichen Recht gegeben sind, besser genutzt werden, damit alle Getauften und Gefirmten an der Verkündigung des Evangeliums, an der pastoralen Arbeit in den Pfarreien und - über gewählte Vertreterinnen und Vertreter - an allen wichtigen kirchlichen Entscheidungen aktiv mitwirken.

(77) Wir setzen uns dafür ein, dass die Synodalität der Kirche nachhaltig weiterentwickelt wird, sodass Beratungs- und Entscheidungsrechte des gesamten Volkes Gottes garantiert sind.

(78) Wir setzen uns dafür ein, dass die kirchlichen Entscheidungen an den Glaubenssinn des Gottesvolkes rückgebunden werden - in innovativen Verfahren, die den Dialog zwischen denen, die Leitungsaufgaben wahrnehmen, und den anderen Mitgliedern der Kirche fördern.

(79) Wir setzen uns darüber hinaus dafür ein, das Kirchenrecht so zu reformieren, dass die allgemein geltenden Prinzipien der Fairness, Transparenz und Kontrolle auf der Basis einer kirchlichen Grundrechtecharta verwirklicht werden.

(80) Wir sind überzeugt: Die strukturellen Veränderungen in der Machtordnung der katholischen Kirche fördern die Freiheit des Glaubens in der Gemeinschaft der Kirche und lassen zugleich den Dienst, der von Bischöfen und Priestern geleistet wird, klarer und attraktiver werden, weil er einerseits von Überfrachtung und Überforderung entlastet, andererseits durch eine Stärkung von Synoden, Gremien und Wahlen tiefer in das Gemeinschaftsleben der Kirche eingebettet wird.

8. Wir thematisieren Zugangsvoraussetzungen und fördern Kompetenzen.

(81) Reformen sind nicht angesagt, um Mängel zu verwalten und Notlösungen zu suchen.

(82) Gemeinsame Ziel sind, Leid und Gewalt zu verhindern, die Evangelisierung zu fördern, die Einheit der Kirche zu

stärken und die Kompetenzen der Gläubigen besser zu nutzen.

8.1 Leitungsaufgaben

(83) Unter den gegenwärtigen Bedingungen des geltenden Kirchenrechts ist es fraglos möglich und nötig, dass Gläubige, die qualifiziert und berufen sind, Leitungsaufgaben in der Kirche übernehmen, die zwar gewöhnlich, aber keineswegs notwendig von Klerikern übernommen werden. Eine besondere Bedeutung kommt der Herstellung der vollen Gleichberechtigung und Teilhabe von Frauen zu.

8.2 Zölibat

(84) Der Zölibat hat die Spiritualität des Priestertums in der römisch-katholischen Kirche tief geprägt. Dass aber auch in Glauben und Leben Bewährte zu Priestern geweiht werden können, ist in Anbetracht der pastoralen Herausforderungen und der vielfältigen Charismen in der Kirche neu zu bedenken. Dies sollte in Deutschland zu einem Votum führen, das an den Apostolischen Stuhl adressiert ist und Erfahrungen der Weltkirche sammelt, damit auf unterschiedliche pastorale Situationen vor Ort unterschiedlich reagiert werden kann.

8.3 *Zugang von Frauen zum Ordo*

(85) Die Frage der Zulassung von Frauen zu den Weiheämtern ist aufgrund der Exklusivität des Zugangs auch eine Frage von Macht und Gewaltenteilung. Es gilt, die lebendige Einheit der Kirche zu stärken und zugleich regionale Unterschiede gelten zu lassen.

(86) Wir setzen uns dafür ein, dass die Möglichkeiten, die das Kirchenrecht jetzt schon bietet, konsequent zur Förderung der Gleichberechtigung genutzt werden.

(87) Wir setzen uns darüber hinaus dafür ein, dass Dienste und Ämter in der Kirche für alle Getauften und Gefirmten zugänglich gemacht und entsprechend ihren Charismen und Berufungen, ihrer Eignung, Befähigung und Leistung besetzt werden. Wir regen eine synodale Verständigung auf weltkirchlicher Ebene an.

(88) Wir sind überzeugt: Die neue Klärung der Zugangsvoraussetzungen schafft eine Grundlage dafür, dass die Gaben des Geistes, die der Kirche geschenkt sind, besser zur Wirkung kommen und das Zeugnis des Evangeliums an Kraft gewinnt.

9. **Wir beschreiben Handlungsfelder und Entscheidungsprozeduren.**

(89) Die Reformimpulse, die der Synodale Weg durch seine Beschlüsse auslöst, beziehen sich auf alle Felder, Ebenen und Entscheidungen kirchlichen Handelns.

9.1 *Die kirchlichen Grundvollzüge: Liturgie, Martyrie und Diakonie*

(90) Liturgie (Gottesdienst), Martyrie (Glaubenszeugnis) und Diakonie (Dienst am Nächsten) verwirklichen Kirche als Communio. Wirkliche Communio verlangt Partizipation aller Getauften mit verbrieften Rechten in diesen Handlungsfeldern.

Liturgie

(91) Die Feier der Liturgie wird gestärkt, wenn die ganze versammelte Gemeinde beteiligt ist. Die Liturgie wird umso lebendiger, je authentischer und vielfältiger sie gefeiert wird, nicht nur in der Eucharistie, sondern auch in Gottesdiensten, die von nicht geweihten Gläubigen geleitet werden.

Martyrie

(92) Die Martyrie bedarf der kompetenten Vermittlung zwischen den Zeugnissen des Glaubens aus Schrift und Tradition einerseits, den Zeichen der Zeit und dem Glaubenssinn des Gottesvolkes andererseits. Nur eine Kirche, die darauf ausgerichtet ist, den Menschen in ihrer Lebenswelt die Frohbotschaft von Gottes bedingungsloser Zuwendung in Wort und Tat zu verkündigen, nimmt ihre Sendung wahr.

Diakonie

(93) Diakonie ist ein Grundvollzug allen kirchlichen Handelns. Sie verpflichtet auf die Option für die Armen, die Schwachen und die Entrechteten. Christliches Profil erfordert Unterstützung derer, die Hilfe brauchen und vor allem derer, die sonst vergessen werden; verlangt Gerechtigkeit für diejenigen, denen Unrecht geschieht, und Solidarität gerade mit denen, die Missbrauch von Macht erfahren haben - in der Gesellschaft wie in der Kirche.

9.2 Die Organisationsebenen der Kirche: lokal, regional, national, universal

(94) Die Beschlüsse des Synodalen Weges zielen darauf, dass auf allen Ebenen Verfahrensweisen entwickelt werden, die Synodalität, Kollegialität und Subsidiarität, Partizipation und Kooperation stärken. Das schließt auch die hier nicht eigens reflektierten Ebenen der pastoralen Räume, der Dekanate und der Regionen ein.

Die Ebene der Pfarreien¹¹

(95) In den Diözesen gibt es unterschiedliche Modelle, wie Pfarreien gebildet, strukturiert und geleitet werden. Zu gewährleisten und weiterzuentwickeln ist die aktive Beteiligung der Betroffenen an Entscheidungen. Im Sinn des Subsidiaritätsprinzips sind die Handlungsmöglichkeiten an der Basis der Kirche nachhaltig zu stärken. Dazu zählen Pfarreien, ortsgebundene Gemeinschaften, aber auch die diversen Einrichtungen der Kategorialseelsorge und andere Orte von Kirche.

Die Ebene der Diözesen

(96) Eine Schlüsselrolle haben die Diözesen, sowohl in rechtlicher und finanzieller als auch in organisatorischer Hinsicht. Der Bischof hat das Recht und die Pflicht, die Voraussetzungen für ein Glaubensleben zu verbessern, das durch Teilhabe und Teilnahme geprägt ist. Er sollte Kompetenzen fördern und muss deshalb Rechte stärken und schützen. Im Interesse der Einheit der Kirche und der Rechtssicherheit für alle Gläubigen sind Bischöfe gehalten, sich durch Rahmenordnungen zu binden. Sie respektieren die Unabhängigkeit der kirchlichen Gerichte. Auf der Ebene der

¹¹ Die pastorale Landschaft ist derzeit sehr stark in Bewegung. In verschiedenen Diözesen werden unterschiedliche Reformprozesse organisiert, mit unterschiedlicher Terminologie. Die „Pfarrei“ steht hier im Fokus, weil sie eine definierte Größe im Codex Iuris Canonici ist. Der Begriff der Pfarrei wird allerdings in diözesanen Strukturreformen teils unterschiedlich gefüllt.

Diözesen bedarf es synodaler Strukturen, die ein Gegenüber zum Bischof und ein Miteinander mit ihm organisieren. Diese Strukturen werden mit den vorhandenen Gremien und Räten vernetzt und diese im Sinne des synodalen Prinzips überprüft und weiterentwickelt, sodass Transparenz und Kontrolle, Mitberatung und Mitentscheidung gewährleistet sind.

Die Ebene der Bischofskonferenz

(97) Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips bedarf es einer Stärkung der Organisationen und Institutionen der überdiözesanen Ebene. Die Zusammenarbeit, die der Synodale Weg begonnen hat, muss auf Dauer gestellt werden. Verbindliche Entscheidungen, die alle katholischen Bistümer in Deutschland betreffen, sollen beraten und entschieden werden in Kooperation der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) als deren demokratisch legitimierter Vertretung. Die bereits bestehenden gemeinsamen Institutionen von DBK und ZdK sind im Sinne des synodalen Prinzips zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Die Ebene der Weltkirche

(98) Papst Franziskus hat nicht nur einen weltweiten synodalen Prozess angestoßen, sondern spricht von einer Synodalen Kirche. Dieses Anliegen stärkt der Synodale Weg in Deutschland, denn es braucht einen offenen Dialog auch

mit dem Apostolischen Stuhl über Reformen, die nicht zu jeder Zeit und an jedem Ort dieselbe Gestalt gewinnen, aber in ihrer Dynamik den Reichtum der Gaben und Aufgaben widerspiegeln, die der Heilige Geist der Kirche mit auf den Weg gibt. Der Synodale Weg tritt auch auf weltkirchlicher Ebene für Veränderungen aller systemischen Bedingungen ein, die für den Missbrauch von Macht in der Kirche verantwortlich zeichnen.

9.3 Finanzen, Personalentwicklung und Planung: die Angelegenheiten kirchlicher Leitungsarbeit

Finanzen

(99) In finanziellen Angelegenheiten sieht das Kirchenrecht partizipative Strukturen vor, die der Ausgestaltung bedürfen: im Sinne einer Ausweitung der Kontrollbefugnisse unabhängiger Gremien, deren Mitglieder von den Gläubigen (direkt oder indirekt) gewählt werden, und im Sinne eines systematischen Einbezugs von Kriterien einer ethisch-nachhaltigen Vermögensverwaltung.

Personalentwicklung

(100) Die katholische Kirche muss die Personen, die in ihrem Auftrag das Wort Gottes verkünden, die Liebe Gottes erfahrbar machen und die Hoffnung feiern, sorgfältig auswählen, vorbereiten und begleiten.

(101) Gerade im kirchlichen Kontext sind die Erwartungen an die verantwortlichen Personen hoch, stehen sie doch mit ihrem Handeln, ihrem Sprechen und ihrer Haltung für die Botschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe. Im Widerspruch dazu steht die Erfahrung, dass Vorgesetzte ihrer Leitungsverantwortung nicht gerecht werden oder ihre Macht autoritär missbrauchen. Es bedarf der Prävention von Machtmissbrauch, des Opferschutzes und der Wiedergutmachung.

(102) In Personalangelegenheiten stellt sich

- die Aufgabe, durch Rahmenordnungen das Zu- und Miteinander von Bischöfen, Priestern, Diakonen, hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Pastoral transparent, verlässlich und krisenfest zu organisieren,
- die Aufgabe, genauer zu bestimmen, wie durch Wahlen die Legitimität und Qualität von Führungspersonal gesteigert werden kann, unter Beachtung der geltenden kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Bedingungen sowohl für Bischöfe und Pfarrer als auch für alle weiteren Personen in Leitungsverantwortung,
- die Aufgabe, Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

Planung: Entscheidungsprozesse

(103) In Planungsangelegenheiten bedarf es der Klärung der Leitungsverantwortung von Bischöfen und Pfarrern in der Zusammenarbeit mit Gremien und Mitarbeitenden sowie einer organisierten, rechtlich geklärten Kooperation mit allen Beteiligten.

(104) Wir setzen uns dafür ein, dass durch organisatorische und strukturelle Veränderungen auf der Grundlage des geltenden Kirchenrechts die Beteiligungsmöglichkeiten und die Rechte aller Getauften und Gefirmten in der Liturgie, in der Verkündigung des Glaubens und in der Diakonie gestärkt werden.

(105) Wir setzen uns dafür ein, dass auf allen Ebenen kirchlichen Handelns die Prinzipien der Solidarität und Subsidiarität verbindliche Handlungsmaßstäbe sind.

(106) Wir setzen uns dafür ein, dass in allen Handlungsfeldern der Kirche, von der Finanzordnung über die Personalentwicklung bis zu den Planungsprozessen, die Kriterien der Partizipation und Rechtsförmigkeit, der Transparenz und Kontrolle, der Professionalität und des Vertrauensschutzes gelten.

(107) Wir setzen uns darüber hinaus für die tiefgreifenden Veränderungen des Machtgefüges der katholischen Kirche ein, die um der Evangelisierung willen notwendig sind, und verständigen uns auf Wege, diese Veränderungen auch mit Blick auf Änderungen des Kirchenrechts anzustoßen.

(108) Wir sind überzeugt: Die Person ist der Ausgangs- und Zielpunkt aller Entscheidungen. Sie übernimmt Verantwortung in dem Maß, wie sie an Entscheidungen beteiligt ist. Aus diesem Grund sind auch kirchliche Entscheidungsstrukturen auf Partizipation auszulegen. Denn wir sind „zur Freiheit berufen“ (Gal 5,13).

Verzeichnis der zitierten Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils

- AA Dekret über das Laienapostolat *Apostolicam actuositatem* (18. November 1965)
- AG Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche *Ad gentes* (7. Dezember 1965)
- DH Erklärung über die Religionsfreiheit *Dignitatis Humanae* (7. Dezember 1965)
- DV Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung *Dei Verbum* (18. November 1965)
- GS Pastoralconstitution über die Kirche in der Welt von heute *Gaudium et spes* (7. Dezember 1965)
- LG Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen gentium* (21. November 1964)
- PO Dekret über Dienst und Leben der Priester *Presbyterorum ordinis* (7. Dezember 1965)
- SC Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium* (4. Dezember 1963)

